



Amt: Rechnungsamt
Datum: 06.10.2022
Verfasser: Sonja Dahlmann
Telefon: 07632/ 72-127
AZ: 960.040

Sitzungs-/Vorlage Nr. XI / 60 / /2022

Beschlussvorlage an

| Gremium / Beratungsfolge | öffentlich | nichtöffentlich | Sitzung am | TOP-Nr. |
|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|------------|---------|
| Bauausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Gemeinderat | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 17.10.2022 | 11 |

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung nach Ablauf eines Quartals

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der eingegangenen Spenden für das vergangene Quartal.

finanzielle Auswirkungen: ja, Einnahmen auf verschiedenen Kostenstellen im Haushalt der Gemeinde.

Sachverhalt:

Die Zulässigkeit der Einwerbung von Spenden durch Amtsträger wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt, auch nicht durch das Strafrecht. Allerdings setzt das Strafrecht, insbesondere der Tatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB), Grenzen.

Um klar zu machen, dass das Einwerben und die Entgegennahme von Spenden durch den Bürgermeister erwünscht und legal ist, hat der Gesetzgeber § 78 Gemeindeordnung um einen Absatz 4 ergänzt.

(4) „Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem der Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Diese Bestimmung macht deutlich, dass die Einwerbung von Spenden zur Erfüllung kommunaler Aufgaben generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehört.

Zudem wird das Verfahren zur Annahme geregelt und eine Dokumentation vorgeschrieben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.01.2022 beschlossen, dass die bei der Gemeinde eingegangenen Spenden jeweils in der Sitzung nach Ablauf eines Quartals angenommen werden sollen.

Die Spenden, welche im Zeitraum 01.07.2022 bis 30.09.2022 eingegangen sind, belaufen sich auf:

| Spendenzweck | Anzahl Spender | Gesamtspenden |
|---------------------|-----------------------|----------------------|
| Sozialstiftung | 1 | 1.000,00 € |
| | | |
| | | |
| | | 1.000,00 € |

Zusammenhänge zwischen einer Dienst- und Amtsausübung der Gemeinde und den eingegangenen Spenden sind nicht erkennbar.

Der Gemeinderat wird gebeten, die eingegangenen Spenden anzunehmen.

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Sonja Dahlmann, Rechnungsamtsleiterin